

nungstexte. Zuletzt geht er noch kurz auf die englischen Ordines des 12. und 14. Jh.s ein. C. E.

Martin Einzel, Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Geschichtsschreiber (Zur Geschichte u. Kultur d. Elb=Saale=Raumes [Möllenberg=Feestschrift], 1939, 13—24). - Zeigt an den geschichtlichen Irrtümern der *Continuatio Reginonis*, daß die Kenntnis auch der jüngsten Vergangenheit selbst in so hohen Kreisen wie denen Adalberts erstaunlich dürftig war, so daß das Geschichtsbild auch der Regierenden von den tatsächlichen Vorgängen erheblich abwich; dieses oft schon mehr legendäre Bild, nicht der tatsächliche Hergang, hat jedoch das Handeln der Menschen beeinflusst. H. Be.

Anton Michel, Das Papstwahlpactum von 1059 (HJb. 59, 1939, 291—351). M.s Buch über das Papstwahldekret von 1059 (vgl. DA. 1, 254) hat eine lebhafte Diskussion hervorgerufen, zu der der Verfasser selbst jetzt Stellung nimmt, indem er seine Ergebnisse auch sachlich weiter ausbaut. Nachdem M.s These von Humberts Verfälschung weit hin Zustimmung gefunden hat, geht es jetzt vor allem um die Echtheit des Passus, der von einer Verhandlung mit dem königlichen Kanzler Wibert spricht und nur in der königlichen, nicht in der päpstlichen Fassung des Dekrets überliefert ist. Auch an diesem Punkte scheint M. mir im Rechte zu sein: vor allem das *illius*, weniger das *mediante* (dieser Ausdruck kommt mehrfach in Briefen der Hannov. Sammlung vor), eher auch das *Longobardiae cancellario* spricht für die Echtheit, am meisten aber die Tatsache, daß eine Fortlassung dieses Passus in der päpstlichen Fassung viel besser verständlich ist als eine Hinzufügung in der königlichen. M. zieht jetzt die berechnete Konsequenz, daß auch die päpstliche Fassung wie die königliche eine bewußte Verfälschung ist, und zwar aus der Zeit Urbans II. Dabei sei auch eine Umstellung des Königsparagrafen vorgenommen. Dies letztere sowie M.s Ausführungen zugunsten seiner Deutung des Dekrets als eines Konfirates scheinen mir weniger überzeugend; auch hinsichtlich der Lesart *successorum* (statt *successoribus*), die eine Erblichkeit des Königsrechtes ausschließt, dürfte R. Holzmann doch im Rechte sein. Von starkem Interesse ist der methodische Fortschritt in der Ausdehnung des Stilvergleichs auf das Gebiet des Rhythmus, wobei M. sich auf Zatschek und Blaschka beruft. Wenn er die Sätze in Kola aufteilt und innerhalb dieser die Höhen zählt, so ist das insofern sicher berechtigt, als die Isokolie eine beliebte Sigur war. Aber das ist ebenso wenig etwas Charakteristisches wie die sonstigen rhetorischen Figuren und Klangspiele, die M. bei Humbert feststellt, und wenn er (305) als „Grundgesetz der humbertischen Prosa“ den Parallelismus ermittelt, so war dieser nach Gd. Norden das Grundgesetz der spätlateinischen und mittelalterlichen Kunstprosa schlechthin. Ergebnisse für den einzelnen Stilisten